

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Prüf-, Probe- und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen (für Händler, Hersteller und Werkstätten)

Stand Februar 2019

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung für Prüf-, Probe- und Überführungsfahrten mit roten Kennzeichen sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB.

Beteiligte Versicherungsgesellschaften

Der Vertragsabschluss erfolgt über die OCC Assekuradeur GmbH, Lübeck, mit der Mitversicherungsgemeinschaft für Liebhaberfahrzeuge. Die an der Mitversicherungsgemeinschaft beteiligten Versicherungsgesellschaften sind:

Name der Gesellschaft (in alphabetischer Reihenfolge)	Beteiligungsanteil	Versicherungsteuernummer
ERGO Versicherung AG, Düsseldorf	22,5 %	810 V 908 1000 8388
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Braunschweig	2,5 %	809 V 908 0901 2628
Provinzial Nord Brandkasse AG, Kiel	50,0 %	815 V 908 1002 4314
Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf	10,0 %	810 V 908 1000 8112
R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden	5,0 %	807 V 908 0701 1740
VGH - Versicherungsgruppe Hannover, Hannover	10,0 %	809 V 908 0900 9912

Alleiniger Ansprechpartner für Sie ist die Provinzial Nord Brandkasse AG, Kiel, als führender Versicherer (24114 Kiel, Sophienblatt 33, Tel.: 0431/603-0, Fax: 0431/603-1115). Wir sind von den beteiligten Gesellschaften bevollmächtigt, Versicherungsscheine und sonstige den Vertrag betreffende Dokumente auszufertigen. Ferner Willenserklärungen entgegenzunehmen, das Beitragsinkasso abzuwickeln und die Schadenregulierung mit verbindlicher Wirkung für die beteiligten Gesellschaften durchzuführen. Wir sind von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen oder von uns erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.

Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A Welche Fahrzeuge und Fahrten sind versichert?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz je nach Inhalt des Vertrages in der

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1. AKB)
- Kaskoversicherung als Teil- oder Vollkaskoversicherung (A.2. AKB)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6 AKB)

für alle versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Fahrzeuge, wenn sie auf Ihre Veranlassung hin mit dem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen für Probe-, Prüf-, und Überführungsfahrten deutlich sichtbar versehen sind.

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

Hinweis

Wenn Sie hiergegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz, Abschnitt D.1.1.1 (Vereinbarter Verwendungszweck) der AKB und B.2.2 dieser Sonderbedingungen gilt entsprechend.

B Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

B.1 Welche Bedeutung hat die Höchstentschädigungsgrenze? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

B.1.1 Die Höchstentschädigungsgrenze (Versicherungswert) ist eine wichtige Grundlage für die Entschädigungsberechnung.

Abweichend von A.2.5.8 AKB zahlen wir maximal bis zum Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens (gem. A.2.5.1.6 AKB), höchstens jedoch bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Höchstentschädigungsgrenze (Versicherungswert).

Keine Kaufwert-/Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

B.1.2 Die Regelungen zur Kaufwert- und Neupreisschädigung im Falle eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlustes gemäß A.2.5.1.2a und b der AKB finden keine Anwendung.

Kein Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

B.1.3 Einen Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls gemäß A.2.5.1.4 der AKB nehmen wir nicht vor.

Keine GAP-Versicherung bei Leasing und kreditfinanzierten Fahrzeugen

B.1.4 Die Regelungen zur GAP-Deckung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen (siehe Abschnitt A.2.5.2 der AKB) finden keine Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag.

B.2 Was ist nicht versichert?

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und genehmigte / nicht genehmigte Rennen

B.2.1 Ergänzend zu Abschnitt A.2.9.2 der AKB gelten auch:

- ehemalige Motorsportrennstrecken
- Flugplätze
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z.B. sogenannte "Städtekurse")

als Motorsport-Rennstrecke.

Verstoß gegen den vereinbarten Verwendungszweck

B.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Fahrzeuge zu einem anderen Zweck als in § 2 Nr. 23, 24 und 26 der FZV angegeben, genutzt werden.

Dies gilt auch, wenn die Fahrzeuge mit dem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind.

Hinweis

Auch bei längerer Nichtnutzung der Fahrzeuge (z.B. Abstellung über Nacht innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes) besteht Leistungsfreiheit.

C Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

- C.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB
- C.2 Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen gem. Abschnitt J der AKB
- C.3 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
- C.4 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)